

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“

Die Änderung erstreckt sich auf eine ca. 6 ha große Fläche des südlichen Bereiches (2. BA) des bereits rechtswirksamen B-Planes Nr.11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ der Gemeinde Glowe. In der Planzeichnung (Teil A) wird ein neuer Zuschnitt der Erschließung geplant. Hierdurch entstehen zeitweise ca. 12 Bauplätze mehr, welche im 3. BA durch die im städtebaulichen Vertrag rechtssicher festgesetzte Parzellierung wieder auf die im Raumordnungsvrfahren angegebene WE zurückgeführt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes stellt wegen der Zunahme der Versiegelung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe sind im Geltungsbereich des B-Planes komplett ausgleichbar. Es werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Darum konnte das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden.

Das Vorhaben grenzt an Waldflächen, welche im Konflikt zur geplanten Bebauung stehen. Der erforderliche Ausgleich wurde im städtebaulichen Vertrag gesichert. Das Forstamt hat der Umwandlung zugestimmt.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen vom Landkreis Rügen, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung, dem Zweckverband, dem Forstamt und vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur abgegeben worden, die berücksichtigt wurden.

Glowe, Juni 2008

Im Auftrag
Witt
Leiter Bauamt

